

Yc
5250



h



h. 89, 34.

Wein Ordnung der Stadt Leipzig

Vernewert / Anno Christi
M. D. LXXIII.



1 B3

Yc
5250

BIBLIOTHEK
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Wider den

der

Epistel

des

M. D. L. XIII.



WIR Bürger-
meister vnd geschworne Rath-
manne der Stadt Leipzig/
thun fundt allermenniglich/
Nach dem offenbar vnd fundt
ist/ auch vielmals klage weiß
an vns gelanget / das man-
cherley gemachte vnd gefelsch-

te Weine anher gebracht/ Auch durch die Weinschen-
cken/ alhier vormenget/ vnd mit zusehen geendert / vnd
für guten Wein vorkaufft vnd geschanckt werden/
Daraus nach glaublichem anzeigen vnd vnterrichtung
der Erzte / vielen menschen schwere langwirige vnd
tödliche franckheiten erstehen vnd erwachsen möchten/
Darüber dann etliche in ihren franckheiten geklagt/
vnd den Bresten gemachten Weinen die vrsachen
ihrer beschwerungen zugemessen / Desgleichen auch
mit einlegung der Weine vnd vorkauffung oder vork-
schenckung derselbigen/ Vnd in reichung vnsers gne-
digsten Herrn Zehenden/ vnd andern viel / vnorde-
nung vnd abbruch bishero beschehen.

Hierumb in betrachtung gemeines nukes/ vnd
vorkummung zukünfftiger scheden/ die daraus/ wo des-
me durch bequeme mittel nicht begegnet / volgen vnd
entstehen möchten / Haben wir nachbeschriebene
Ordnung vnd Geseze auffgerichtet vnd geordnet/
Gesehen vnd ordenen die gegenwertiglichen / in krafft
dis Brieffs / vnd wollen vnd gebieten hiemit / das
solche Ordnung vnd derselben Punct vnd Artickel
von vnsern Bürgern / Weinschencken / Hendlern/
A ij Einlegern/

Einlegern/ Einwohnern/ auch Frembden vnd Bes-
sten die alhier sein/ vnd sich dieser Stadt vnd des
Marckts gebrauchen/ bey vnser des Raths ernstest vnd
vnnachlässigen Straff gehalten/ vnd derselbigen nach-
gegangen werden/ wie folget.

**Neuwe Wein
wie die in
Mösten ge-
halten wer-
den sollen.**

Erstlichen sollen die Weinschencken
keine Möste vnuorgorn vff einschlege abziehen/ dar-
durch dieselbigen lang fässe bleiben / vnd zu keiner gehr
kommen mögen (welche Wein den Menschen fürnem-
lich schädlich sein) Sondern alle die Möste so anher
bracht/ sollen durch die Weinschencken/ Weinhandler/
vnd ihre Diener/ mit steter ordentlicher fülle / gehalten
vnd vorsorget werden/ damit sie volkömlichen vnd wol
vorieren mögen. Das auch fürder derselben Mösten
oder Weinen keinerley schädliche vnd böse gemechte
oder zusatz/ wider mit dampffen/ zumachen/ oder in ei-
nig andere weise gethan / Sondern das die mit or-
dentlichen füllen/ wie oben/ bis zum ablassen/ gehalten
werden. So aber nun die Weine abzulassen sein/
das als dann die Weinschencken/ Weinhandler vnd
ihre Diener dieselben Wein auff ihre Eides pflichte / in
rechte Fasse/ wie sich die zum ablassen gebüren/ ane ei-
nigen falschen zusatz/ oder gemechte / vnd nur mit
einschlag/ so viel sich des vff jedes fass/ darnach es groß
oder klein ist/ geziemen wil / ablassen / vnd also ordent-
licher weise vorsehen/ vnd sollen entweder/ die Wein-
handler selbst / oder aber der fürnemeste Schencke in
ihrem Keller/ der in denselben den besten bericht hat/ vnd
sonst niemandes den Weinen die Einschlege geben/
damit kein schädlicher nachtheil/ vnd beschwerung dar-
aus erfolge.

Es

Es sollen auch die Weinschencken
vnd jedermenniglichen jeglichen Wein / wie sie denen
erkauffte vnd bekommen / an sich selbst / vnd in seinen na-
türlichen werden / bleiben lassen / einen jeglichen Wein
mit seines gleichen füllen / vnd nicht einen vnter den an-
dern mengen / oder geringe Wein vnter die guten ziehen /
noch auch mit wasser mischen / Sondern einen jeden
Wein / für denen der er ist / ausruffen / vnd den leuthen
lassen / vnd verkauffen.

Wein in
ihren wir-
den bleiben
lassen / vnd
also aus-
schencken
vnd vorza-
pffen.

Desgleichen sol auch ein jeder Bür-
ger / der Weinschenckt / vns dem Rathe / in auffgang
des newen Raths / oder vff vnser erforderung / einen
leiblichen Eid schweren / vnd die jenigen / so er zu Wein-
schencken gebraucht / vnd im Keller zuthun haben / oder
so oft einer einen newen Diener im Keller annimpt /
vns zuuoreiden fürstellen / vnd zusagen / das er selbst /
noch auch sein Weib / Kinder / Gesinde / noch jemandes
anders / die Weine mit bösen gemechten nicht machen /
durcheinander mengen / noch mit Wasser mischen / oder
sonst veranderen / Sondern dieselbigen wie vormeldet /
in ihren natürlichen werden vnd wesen / wie die sein /
bleiben lassen / vnd vber dieser vnser Ordnung mit
fleiß halten wollen / vff das derselbigen allenthalben ge-
lebt vnd nachgegangen werde.

Bürger so
Wein schen-
cken vnd ire
Diener sol-
len vereidet
sein.

Item wir haben auch einen auß vn-
sern mittel vnd einen vnserer Bürger beneben den
Bisierern die des verstande haben / zu Weinkiesern
vorordent / vnd sie mit ihrem Eide / den sie sonderlichen
dazu gethan / verbunden / Das dieselben nu hinfurt

Weinkieser
vnd dersel-
ben ampt.

auffm Rathhause in einer besondern stuben einen tag in
der woche/als vffn Sonnabend nach Mittage vmb
zwölff Hora sitzen/ vnd sich daselbst sollen finden las-
sen/ So aber zwischen benantem tage Wein alhier
vffn kauff gebracht würde/ so sol der Visierer/ der dar-
auff sonderlich acht haben sol/ solchs den obbenanten
Weinkiesern in ihre Heuser ansagen/ Vnd sol kein
Weinschenck / Weinhändler oder Bürger / einigen
Wein auffthun/ noch auff den kauff ansteckē/ oder vor-
zapffen/ bey vnser des Raths straff/ er habe dan zuuorn
denselben Wein aus dem Fasse/ so er zu schencken oder
zuuorzapffen gedencet / den bestimpten Weinkiesern
auff den obbenanten tag/ durch den vorordenten Die-
ner/ als den Weinruffer zu kosten geschickt/ die als dann
solchen Wein vorsuchen vnd kosten / vnd welchen sie
rechtschaffen vnd tüchtig befinden / denselben sollen sie
nach seinem wert vnd leufften setzen/ vnd vnser gemerck
so wir darzu machen lassen/ darauff drucken/ Vnd da-
neben an das Faß/ so man schencken wil/ die zal des gel-
des/ wie thewer die Kandel gesakt/ durch den Visierer/
deutlich schreiben lassen / damit es ein jeder / der Wein
holet/ sehen vnd lesen mag. Desgleichen sollen auch
die Schencken/ einen jeden der Wein haben wil / für
das Faß selbst gehen lassen/ auff das er gewiß sey/ das er
des rechten Weins bekomme.

Bürger so
allein vor
ihre heuser
Wein kauf-
fen.

Den Bürgern so nicht Weinhändler
sein/ oder Wein vff den vorkauff einlegen/ sondern vor
ihren Tisch oder zu ihrer Haushaltung Wein bedürf-
fen/ denen sol frey stehen alle tage/ aufferhalb der Feier-
tage/ nach gethaner Predigt/ von Acht vhr bis zu Neun
vhr/ Wein zu kaufen / Vnd sol (ausgenommen in
Merckten)

Merckten) allewege diese vnd kein andere stunde zum anstechen gehalten werden. Nitler weil sol kein Weinschenck / Weinhändler noch frembder macht haben zu keuffen / noch mit den Fuhrleuten wider die Bürgerschaft einigen vordacht oder practica zumachen.

Nach Neun vhr aber sol den Weinhändlern / Weinschencken vnd den Frembden zukeuffen nachgelassen sein. An Feiertagen aber sol man mit dem anstechen innen halten. In Jarmerckten sol man alle tage zwey mal das anstechen halten / früe vmb Achte / vnd nach mittage vmb Zwey vhr / damit die Leute im keuffen vnd vorkauffen nicht geseumet werden.

Es sol auch kein Weinschenck oder Weinhändler / niemand anders dann einen seiner Schencken am Weinmarckte bey sich haben / vnd zu sich zihen / auch nicht einige gelübniß / wider heimlich noch öffentlich den Fuhrleuten zusagen. Es sol auch kein Bürger / Weinhändler noch Weinschencke den Fuhrleuten entgegen schicken / oder einige partirung mit ihnen machen / noch einer dem andern in kauff fallen / oder die kauffe durch einige böse liste verhindern. Des gleichen sollen die Fuhrleute ein jeder sein Karm oder Wagen zusammen rücken / selbst dabey bleiben / vnd ein jeder sein eigen / vnd nicht des andern Wein neben seinen Weinen vorkauffen / Auch sol kein Fuhrman mit dem andern partirung machen / dardurch steigerrung der Weine geursacht.

Anstechen
der Weine.

Wie sich
die Weinschencken
vnd Weinhändler im
keuffen halten sollen.

Es sollen

Das Weinkieser vnd Visierer keine Wein vff vor kauff/oder andern zu gut/einkuffen.

Das niemant Wein vngestochen vnd vngewisert einlege.

Das weinhändler freußer ider zeit anzeigen.

Weinkieser vnd Visierer.

Es sollen auch die vorordenten Weinkieser vnd Visierer ihnen selbst oder andern/ auch keinem frembden/ keinen Wein auff den kauff/wider zuorkauffen / einkuffen nach jemandes zu kauffen anweisung geben/ bey ihren pflichten.

Item es sol kein Weinschenck / Weinhändler oder Bürger einigen Wein einlegen / ob er denen gleich mit eigener fuhre vff sein vnkosten anher bestalt hette / Es sey denn derselbige Wein zuorn durch die Visierer / vnd einen geordneten Weinkoster angestochen vnd vorsucht / damit ob einiger betrug gespüret / derselbe vns dem Rathe vormeldet werde.

Ein jeder Weinschenck oder Weinhändler sol pflichtig vnd schuldig sein / den Visierern diejenigen / denen er Wein vorkaufft / namhaft zu machen / damit man eigentlich wissen möge / was in oder ausserhalb des Landes vorkaufft wird / vnd dem Landesfürsten / vnd vns dem Rathe / die gebüre darvon müge vorrechtet werden / Es sollen aber auch die Weinhändler / so fasse bey ganzen stücken vorkauffen / in demselbigen billiche maß halten / das sie nicht ehr die besten vnd guten Weine aus der Stadt vorkauffen / es sey dann gemeine Stadt vorsorget / vnd das sie zum wenigsten zu jeder zeit in ihren Kellern dergleichen gute Weine / so sie bey ganzen stücken vorkuffen / zu feilem kauff zuorkapffen haben.

Die vorordenten Weinkieser vnd Visierer / sollen auch ihres ampts / mit anstecken des Weins vffm Weinmarckte fleissig abwarten / vnd ihr einer

einer neben dem Visierer allewege beim anstechen sein/
damit der frembde Furman vnd Bürgerschaft desto
ehr gefordert. Vnd sollen diese vorordente Weinkie-
ser vnd Visierer ein jeglicher eine Taffel bey ihme ha-
ben/darein sie vorzeichnen sollen/was für Wein eines
jedes tages/ vnd in welchem wert sie einem jeglichen
Weinschencken/dieselben Weine gefast haben/ Wo
sie auch gefelschte oder gemachte Weine/ oder sonst vn-
richtigkeit befinden würden/ sollen sie solchs vns dem
Rathe anzeigen/auff das wir vns mit gebürlicher straff
gegen den vbertretern zuhalten hetten.

rer ampt
beim anste-
chen.

Vnd damit die obgemelten vororden
ten vnd geschwornen Weinkieser mügen vnterhalten
werden/ So sol ein jeder Weinschencke/ Weinhändler
oder Bürger der für sein Haus Wein einlegt/ von jeg-
lichem Eymmer drey neue pfenning auff's Rathaus ge-
hen/damit man sie dauon besolden müge.

Darlage
zu vnterhal-
tung der
Weinkieser

Es sol auch der Weinruffer allwege
wenn er die Kostwein holet/selbst mit für das Faß ge-
hen/die Kostwein selbst einlassen/die Faß zeichnen.
Vnd welche als dann weisen haben neben dem Visie-
rer an spüden fleissig zu machen/vnd vorsiegeln/ auch
an den bodemen vff die Faß schreiben wie thewer/vnd
wie hoch ein Kandel gefast/ darnach sich ein jeder habe
zu richten.

Weinruf-
fers ampt.

Die Visierer vnd Weinruffer sollen
auch zuieder zeit es ihnen gefellig/vnd vffs wenigste
viermal im Jahre/vnuorwarnter sache/in die Wein-
heuser

Wasse in
Kellern ei-
chen.

heuser vnd Weinkeller gehen/vnd die Masse eichen/damit die ieder zeit recht gehalten / Wo sie aber daran einigen betrug / vnd mangel spüren / denen vns dem Rathe vormelden/ damit die jenigen so vnrecht Maß hetten/in gebürliche straffe genommen werden.

**Ordnung
im Wein
kosten.**

Wann dann durch den Weinruffer den vorordenten Herrn die Kostwein fürgetragen/ sollen sie dieselben fleissig kosten / vnd nach ihrem besten vorstande den besten vnd guten Weinen weisen geben/ Vnd so ein weisen in der wochen ausgienge / sollen die Weinschencken alsdann den vorordenten Herrn einen andern Wein zu kosten brengen/ Vnd das also one ihren vorwissen kein Wein vorschänckt/noch vorzapffe werde / er werde dann zuuorn / durch die vorordente Herrn gekostet/gesakt/vnd wie obbemelt/gezeichnet vnd besiegelt/ Würde auch einem vff ein Faß wein ein weisen gegeben/das dieselbige wochen nicht ausgienge/ Vnd derselbig Wein würde wider zu kosten geschickt/ vnd kein weisen darauff gefiele/ So sol gleichwol das Faß/ do zuuorn das weisen auff gegeben ist / in dem wert/wie es gezeichnet vnd besiegelt ist / vollent außgeschänckt werden.

**Nur zwene
wein einer gat-
tung vff ein-
mal zu kosten
zuschicken.**

Es sol auch kein Weinschencke mehr dann zwene Wein von einer gattung / oder eines werts / vff einmal den vorordenten zu kosten zuschicken.

**Weinruffer
in den Kellern
vffsehen.**

Item es sol der Weinruffer in der Wochen etliche mal herum gehen/besehen ob er auch die

die Weine nach obgemelter vnser Ordnung befindet/
Vnd do er jeder zeit einigen mangel spüret / solchs den
vorordenten Weinherrn vormelden/die alßdann solche
gebrechen selbst auch besichtigen / vnd Vns anzeigen
sollen/ wollen wir alßdann Vns/ nach vorebrechung/
gegen einem jeden/ernstlich zuuorhalten wissen.

Do auch jemandß befunden / der durch vmbgehen oder erkündigung des Weinruffers/
Visirers / oder der vorordenten/einigen Wein zu
zapffen gehen hette/ oder ausscheneckte / dann die so
durch die Weinkieser gekostet / vnd durch die Visie-
rer vnd Weinruffer gezeichnet vnd gesiegelt / der sol
nach gelegenheit der vorebrechung gestrafft werden.

Vngekostet
vnd vnge-
zeichnete
Wein nicht
zuorzapf-
fen.

Item alle die Weine vnd Moste so anher bracht vnd vorkaufft / oder vorstoichen / oder
sonst alhier nidergelegt werden sollen / durch nie-
mands anders / dann durch die geschwornen Able-
der (Doch nicht ehr dann sie des Visirers Zeichen
bekommen) ein vnd nidergelegt werden / welchs Zei-
chen die Ableder dem Visierer wider zu handen stel-
len sollen/ damit der Visierer der jenigen namen/ so
Wein einlegen/ fleissig auffzeichnen/vnd darauff die
gebür desto besser einbringen möge.

Alle Wei-
ne durch die
geschworne
Ableder ab
zuladen.

Den Abledern sol man von jedem
Fasz/wann es albereit im Hause ligt/ in den Keller zu
schrotten geben acht pfenninge / Von dem wagen aber
in Keller einen groschen/ Aus dem Keller aber vff den
wagen von jedem Fasse zwene groschen zu lohn geben.

B ij Vnd

Vnd welcher Weinschencke vnd Wein
hendeler/frembde oder einheimischer/ diese vnser Orde-
nung in einigen oder mehr Artickeln vbertretten vnd
die nicht halten würde/ der sol Zehen silbern Schock
vnnachleßlich zu straffe erlegen/ Die Bürger aber so
nicht Weinschencken/sollen nach gelegenheit der vber-
tretung nach vnserm des Raths erkendnis vnnachleß-
lich gestrafft werden.

Es sol auch der Zehendherr alle Qua-
tember oder Reichfasten den Zehenden vnd gebür/
vonden Weinschencken/Weinhendlern vnd Bürgern/
mit fleiß einbringen/damit derselbige nicht auffwachse/
Welcher aber denselben vff bestimpte zeit nicht geben
vnd bezalen wirdet/dem sol hinfurt kein Wein mehr/
bis er solchs zalet/einzulegen gestattet werden.

Wir der Rath obgenant haben vns
auch auß Obrigkeit die macht vnd gewalt für behalten/
Das wir diese Constitution vnd Ordnung / zu vnser
gelegenheit vnd auß beweglichen fürfallenden vrsachen/
mindern/mehren/bessern/ endern/ vnd gar auffheben
mögen.

Der Weinherrn Eid.

Ich schwere das ich des Raths Or-
denung/so mir also fürgelesen/in all ihren Puncten vnd
Artickeln/wie die des Weinkuffens vnd Weinschen-
ckens halben vffgericht/ Es sey mit dem vorgehen/ ab-
ziehen/vnterhalten/ mischen/ kauffen/ verkauffen / vnd
ausschencken

ausſchencken der Weine/nicht alleine vor meine perſon
trewlich wil nachkommen/ Sondern auch die jenigen/
ſo vber meine Weine beſelch haben / dahin halten/ das
ſie derſelben ihres theils geleben / vnd darwider in keine
weiß oder wege handeln/ Als mir Gott helffe.

Weinſchencken Eid.

Ich ſchwere das ich mich an dem ampt
des Weinſchenckens/trewlich vnd mit fleiß halten wil/
Die Moſte mit ſteter ordentlicher fülle halten vnd vor-
ſorgen/ damit ſie volkomlichen vnd wol vorgehren mös-
gen/ Auch fürder denſelben Moſten oder Weinen kei-
nerley ſchedlich vnd böß gemechte oder zuſatz/weder mit
dempffen/zu machen/ oder in einige andere weiß thun/
Auch nicht mehr Schwefel vnd einſchlag zu den Wei-
nen gebrauchen/denn wie ins Raths Ordnung ausge-
druckt/ Ich wil auch einen jeglichen Wein/wie der ge-
wachsen vnd von natur iſt/ an ſich ſelbſt vnd in ſeinen
natürlichen werden bleiben laſſen / vnd nicht einen vn-
ter den andern mengen / oder füllen / ſolchs auch nie-
mands anders zuthun geſtatten oder nachhengen/Den
Wein auch nicht mit Waſſer miſchen/ Sondern ein
jedern Wein vor den/der er iſt/ausruffen/ vnd den leu-
ten laſſen/vnd verkauffen/ Auch einen jeden der Wein
haben wil geſtatten/das er ſelbſt für das Faß gehen/vnd
die ſchrift / wie thewer er geſakt/ ſelbſt ſehen vnd leſen
möge/ Auch wil ich keinen Wein einlegen/der ſey denn
zuuorn vffn Weinmarckt geruckt/vnd durch die darzu
vorordenten angezepfft vnd geſiegelt/ Ich wil auch
keinen Wein auffthun oder ſchencken/es habe ihn dann
zuuorn die vorordenten Weinkieſer gekoſtet/ gezeichnet
vnd

B ij vnd

vnd daran geschriben / vnd mich eines Erbarn Raths
Ordenung in allen Puncten / die mich belangen/ge-
mes halten/vnd derselben geleben / Vnd solchs nicht
lassen wider vmb giffte/gaben/liebe/freundschaftt/feinds-
schaftt/ gunst / furcht/ neid oder haß/ noch vmb keiner
andern vrsach willen/ trewlich vnd vngesährlich/. Als
mir Gott helffe.

Weinkiesers Eid.

Ich schwere das ich mich an dem
Ampt des Weinkiesens oder sezens fleißig vnd trewlich
halten wil/den Wein so mir zu kosten bracht/ vff mein
best gewissen schazen vnd sezen / vnd Namen der jeni-
gen welcher der Wein ist vnd vnten an die Kenlein
geschriben/nicht besichtigen/damit keine argwönigkeit
daran vermarckt / Vnd welchen Wein ich rechtschaf-
fen befinden/an denselben des Raths gemercke/ so darzu
gemacht/ drucken/ vnd die zale des geldes/ wie er gesetzt/
an das Faß schreiben/ Welchen ich aber befinden
würde/der mit vnzimlichen gemechten/wider des Raths
Ordenung gemacht/ oder sonst gefelscht oder gemenge-
were/den wil ich dem Rath ansagen/ Vnd mich hier-
innen allenthalben / des Raths gegebner Ordenung
nach/halten/dem armen als dem reichen/ Vnd wil
das nicht lassen/weder vmb giffte noch gaben / liebe/
freundschaftt/feindschaftt/gunst/furcht/neid oder haß/
noch vmb keinerley sachen willen / trewlich vnd vnges-
ährlich/ Als mir Gott helffe.

Weintruffer Eid.

Ich

Ich schwere das ich mich an dem
dienste/ darzu ich mich begeben / fleissig vnd getrewlich
halten wil/ Die Faß in den Kellern/ daraus der Koste-
wein gelassen/den man schencken wil/mit fleisse merck-
en/ Denselben Kostewein den vorordneten Weinkies-
fern vnuorandert vnd vngemenget zubringen/vnd für-
setzen/ doch also/ das ich ihnen die Namen vnten an
den Kenlein nicht zeigen/ noch sonst vormelden sol/
welchem Bürger oder Schencken solcher Wein zusten-
dig sey/ehe er durch die Weinkieser gekostet/ vnd gefast
worden/ Vnd wenn solches geschehen/ alsdann mit
ihnen in die Keller gehen/ vnd ihnen die Faß eigentlich
anzeigen/ auß welchem der Kostewein gelassen / damit
sie die zeichnen/vnd daran schreiben mögen/ Auch kei-
nen Wein anders ausruffen/ dann welcher vnd wie er
durch die Weinkieser gefast ist. Ob ich auch einigen
betrug oder falsch/ bey den Weinschencken / oder sonst
mit den Weinen befünde/den wil ich dem Rath / oder
den vorordneten Weinkiesern ansagen/ Mich auch
des Raths auffgerichter Weinordnung/ so viel mich
belanget/allenthalben gemess halten/ gegen dem armen
als dem reichen / vnd das nicht lassen / weder vmb giffte
noch gaben/ liebe/ freundschaft / gunst / feindschaft/
furcht/neid oder haß/ oder keiner andern vrsach willen/
Als mir Gott helffe.

Handwritten numbers in blue ink: 2/3, 5250, and 100.

Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten initials or mark in blue ink at the bottom right corner.



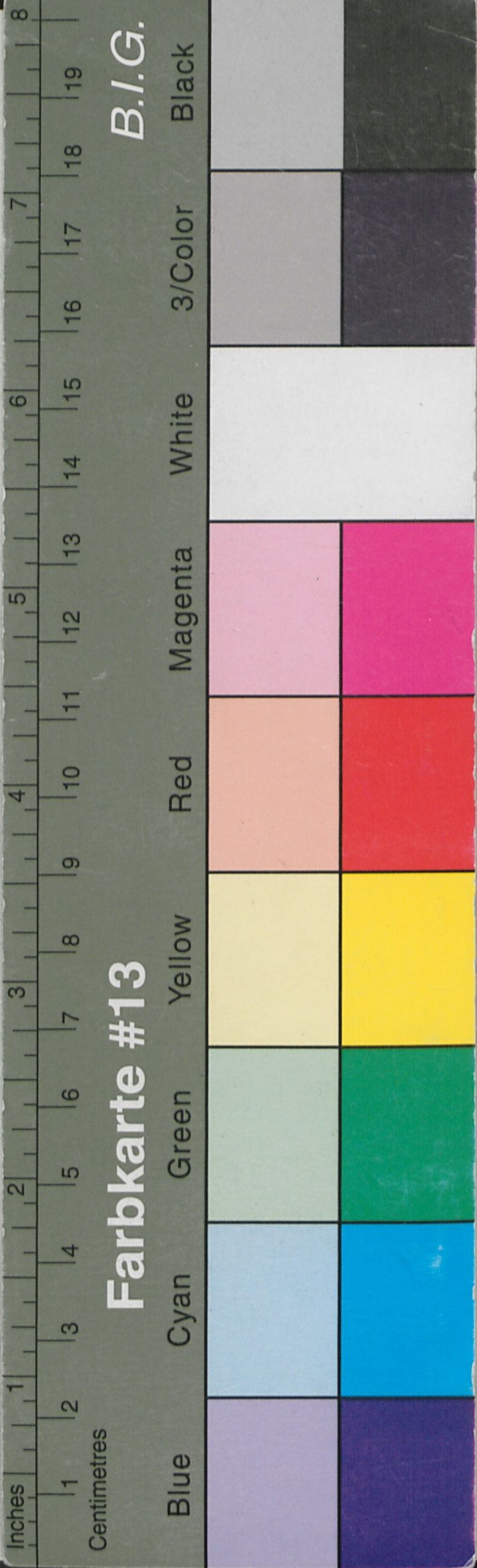
ULB Halle

3

002 063 441







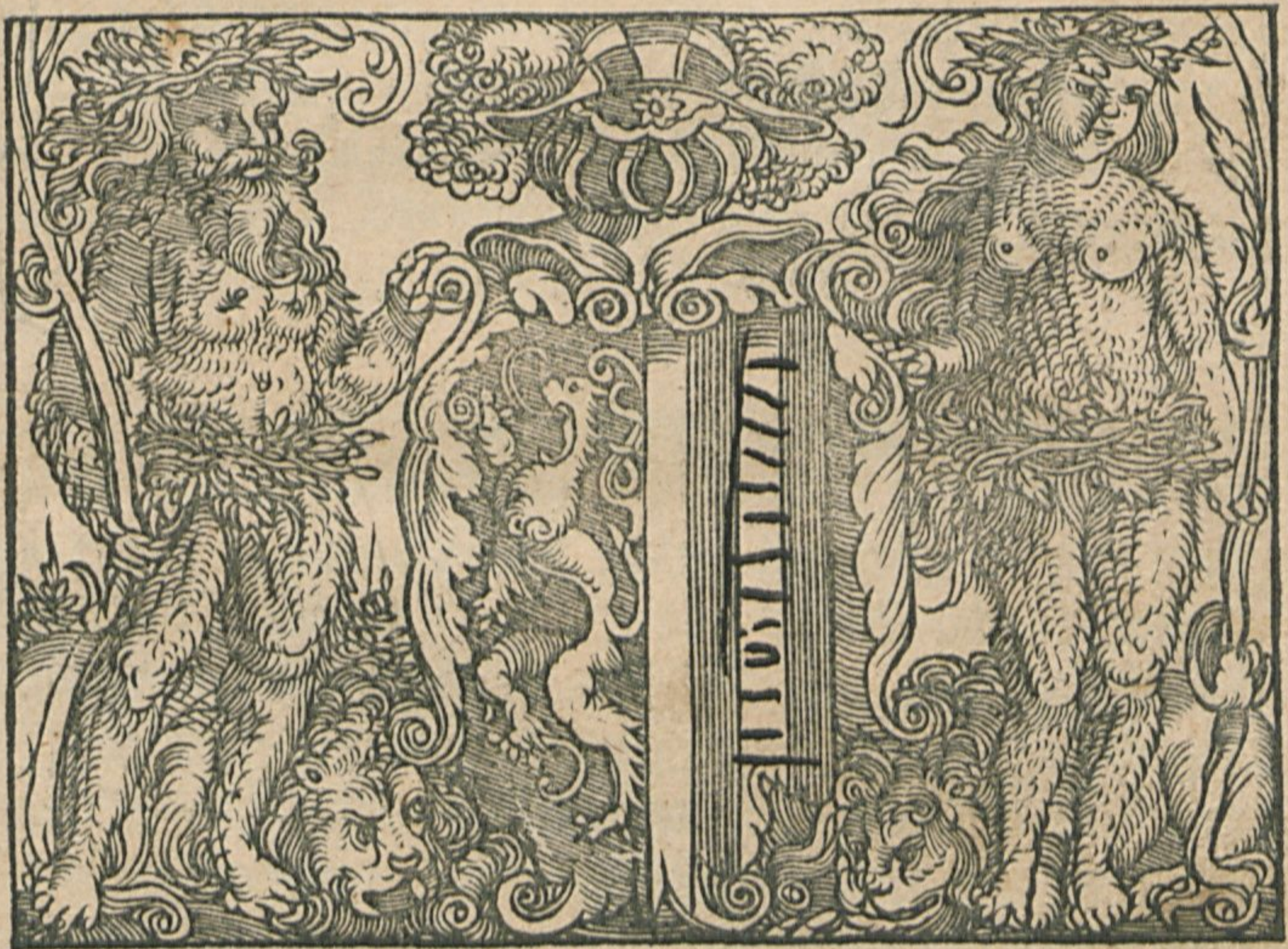
B.I.G.

Farbkarte #13

h. 89, 34.

Wein Ordnung der Stadt Leipzig

Vernewert/ Anno Christi
M. D. LXXIII.



1 B3

Yc
5250

BIBLIOTHECA
POMERANICA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)